

Turnverein Calmbach 1891 e.V.



Satzung

in der Fassung vom 23.03.2001

geändert durch:

Satzungsänderung vom 11.04.2008,

Satzungsänderung vom 19.06.2009

Satzung

§ 1. Name, Sitz

- (1) Der am 14. Juli 1891 in Calmbach gegründete Verein führt den Namen

„Turnverein Calmbach 1891 e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz im Bad Wildbader Stadtteil Calmbach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Calw eingetragen.

- (2) Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck und Grundsätze

- (1) Der Verein dient der Förderung der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung, sowie der Lebensfreude seiner Mitglieder.

Dies wird erreicht durch:

- a) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
 - b) Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Sportkursen, Versammlungen, Vorträgen, etc.
 - c) Aus- und Weiterbildung und Einsatz von fachlich qualifizierten und geschulten Übungsleitern, Trainern und Helfern, sowie Kampf- und Schiedsrichtern
 - d) Zeitgemäße Betreuung und Förderung der Jugend
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Pflege und Förderung des Amateursportes.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (5) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (6) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- (7) Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) *(aufgehoben)*
- (3) Minderjährige Mitglieder des Vereins gelten als Jugendliche.
- (4) Jede Person, die dem Verein beitreten will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. In der Beitrittserklärung sind die Abteilungen, zu denen der Beitritt erfolgen soll, anzugeben. Die Zugehörigkeit zu den Abteilungen des Vereins setzt die Mitgliedschaft beim Turnverein Calmbach 1891 e.V. voraus.
- (5) Die Aufnahme kann durch Beschluss des Hauptausschusses innerhalb von vier Monaten abgewiesen werden. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht nicht begründet werden.
- (6) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und Ordnungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

§ 3a. Vereinsjugend¹

- (7) Alle Jugendlichen des Vereins sowie alle Jugendmitarbeiter bilden die Vereinsjugend.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Jugendordnung.

§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied frei. Dieser ist dem Vorstand oder dem Abteilungsleiter schriftlich zu erklären. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.
- (2a) Bei Eintritt in die Volljährigkeit, ist das Mitglied berechtigt, die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Dieses Recht erlischt, sofern es nicht innerhalb 4 Wochen nach Eintritt der Volljährigkeit ausgeübt wird.²
- (3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahr trotz Mahnung an die letzte bekannte Adresse,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
- (4) Der Ausschluss ist dem Betroffenen mit Angabe der Gründe zuzustellen.
- (5) Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Hauptausschuss einlegen. Dieser entscheidet endgültig darüber.
- (6) Mit dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitglieds erlöschen seine sämtlichen Rechte an den Verein und das Vereinsvermögen, es bleibt jedoch dem Verein für bestehende Verpflichtungen haftbar. Vereinseigentum ist zurückzugeben.

¹ § 3a durch Satzungsänderung vom 19.06.2009 eingefügt

² § 4. Abs. (2a) eingefügt durch Satzungsänderung vom 11.04.2008

Satzung

§ 5. Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder sind die Satzungen, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu benutzen.
- (3) Bei der Benutzung von Einrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand oder den Abteilungen erlassenen Ordnungen oder Bestimmungen zu beachten. Den Anordnungen der Aufsichtsperson ist Folge zu leisten.
- (4) Mitglieder haben Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen nur im Rahmen des Sportversicherungsvertrages und dessen Zusatzverträge.
- (5) Jede, für die Mitgliedschaft bedeutsame Veränderung (Anschriftenwechsel, etc.), ist sofort dem Verein mitzuteilen.
- (6) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag an den Verein zu leisten.¹

§ 6. Beitrag

- (1) Der Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der beschlossene Beitrag wird in der Beitragsordnung festgehalten.²
- (2) Die Erhebung von Zusatzbeiträgen kann von den Abteilungen beschlossen werden.
- (3) Bei den Mitgliedsbeiträgen handelt es sich um Jahresbeiträge, die zum 1.1. eines Jahres im Voraus fällig und bis spätestens 1.4. zahlbar sind.³
- (4) Bei Eintritt während des Geschäftsjahres entsteht für jedes angefangene Halbjahr der entsprechende Jahresteilbetrag. Bei Eintritt im 4. Quartal wird für das laufende Geschäftsjahr kein Beitrag erhoben.⁴
- (5) Bei Vereinsaustritt bzw. Ausschluss während des Geschäftsjahres erfolgt keine Rückvergütung bezahlter Mitgliedsbeiträge.⁵
- (6) Der Beitrag ist eine Bringschuld. Der Einzug erfolgt in der Regel durch Banklastschrift. Kosten einer eventuellen Beitreibung gehen zu Lasten des Mitglieds.
- (7) In besonderen Fällen kann der Hauptausschuss den Beitrag ermäßigen oder ganz erlassen.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 7. Ehrung von Mitgliedern

- (1) Zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes oder der Abteilungsleitung durch Beschluss des Hauptausschusses Personen ernannt werden, die sich um den Turnverein Calmbach 1891 e.V. besonders verdient gemacht haben.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft erwerben Mitglieder mit 50jähriger Zugehörigkeit zum Turnverein Calmbach 1891 e.V.
Die Ehrenmitgliedschaft wird wirksam mit der Verleihung der Ehrenurkunde durch den Vorstand.
- (3) Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft, sie sind beitragsfrei.
- (4) Die Vornahme weiterer Ehrungen ist Angelegenheit der einzelnen Abteilungen.
- (5) Weitere Bestimmungen sind in der Ehrungsordnung festgelegt.

¹ § 5. Abs. (6) eingefügt durch Satzungsänderung vom 11.04.2008

² § 6. Abs. (1) Satz 2 angefügt durch Satzungsänderung vom 11.04.2008

³ § 6. Abs. (3) durch Satzungsänderung vom 11.04.2008 neu gefasst

⁴ § 6. Abs. (4) durch Satzungsänderung vom 19.06.2009 geändert.

⁵ § 6. Abs. (5) durch Satzungsänderung vom 11.04.2008 neu gefasst

§ 8. Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.¹
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereines.²
- (4) In der Jugendordnung kann von Absatz 1 und Absatz 3 abgewichen werden.³

§ 9. Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Hauptausschuss
3. der Vorstand

§ 10. Mitgliederversammlung

- (1) Jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres findet im ersten darauffolgenden Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Bad Wildbad.

- (2) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den Vorstand
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über Anträge
- e) Neuwahlen / Wiederwahlen
- f) Wahl von 2 Kassenprüfern

¹ § 8. Abs. (1) Satz 2 durch Satzungsänderung vom 19.06.2009 gestrichen.

² § 8. Abs. (3) Satz 1 durch Satzungsänderung vom 19.06.2009 geändert und Satz 2 gestrichen.

³ § 8. Abs. (4) durch Satzungsänderung vom 19.06.2009 eingefügt.

Satzung

- (3) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Der Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.¹
- (4) Anträge können gestellt werden:
- von den Mitgliedern
 - vom Vorstand
 - von den Abteilungen
 - von den Ausschüssen
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist abzuhalten, wenn dies der Hauptausschuss oder mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht.
- Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- (7) Wahlen werden grundsätzlich schriftlich und geheim durchgeführt. Auf Antrag kann auch, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, offen abgestimmt werden.
- Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 10a. (gestrichen)²

¹ § 10. Abs. (3) durch Satzungsänderung vom 19.06.2009 geändert.

² § 10a. durch Satzungsänderung vom 19.06.2009 gestrichen.

§ 11. Hauptausschuss

- (1) ¹Der Hauptausschuss besteht aus:
 1. dem Vorstand,
 2. je einem Mitglied des Abteilungsvorstandes,
 3. je einer von jeder Abteilung gewählten Person.
- (2) ² *gestrichen*
- (3) Dem Ausschuss obliegt:
 1. die allgemeine Zielsetzung der Arbeit des Vereins
 2. die Beschlussfassung über die Nichtaufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens, soweit diese Befugnis nicht auf den Vorstand und die Abteilungen übertragen ist
 4. die Koordinierung des Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
 5. die Verteilung der Vereinseinnahmen an die Abteilungen
 6. die Aufnahme oder Bildung neuer Abteilungen
 7. die Auflösung von Abteilungen
 8. die Anordnung von unvermuteten Kassenprüfungen und der Kassenprüfung vor der Mitgliederversammlung
 9. die Genehmigung von Abteilungsgeschäften (vgl. § 13 Abs. 5)
 10. die Änderung der Beitragsordnung (§ 6 Abs. 8) und der Ehrungsordnung (§ 7 Abs. 5)
 11. die Änderung der Jugendordnung (§ 3a Abs. 2)³
 12. die Festsetzung und Änderung der Wahlordnung (§ 11 Abs. 2, § 12 Abs. 1a)
- (4) Der Hauptausschuss hält nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, eine Sitzung ab, sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Antrag einer Abteilung (Abteilungsvorstand) muss der Hauptausschuss innerhalb von vier Wochen einberufen werden.⁴
- (5) Der Hauptausschuss ist nur bei Anwesenheit von einem Drittel seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.⁵
- (6) Für die Niederschrift über die Sitzung gilt § 10 Abs. 8 sinngemäß.
- (7) ⁶ *gestrichen*

¹ § 11. Abs. (1) durch Satzungsänderung vom 19.06.2009 neu gefasst

² § 11. Abs. (2) durch Satzungsänderung vom 19.06.2009 gestrichen

³ § 11. Abs. (3) Ziffer 11. durch Satzungsänderung vom 19.06.2009 neu gefasst

⁴ § 11. Abs. (4) durch Satzungsänderung vom 11.04.2008 geändert

⁵ § 11. Abs. (5) durch Satzungsänderung vom 11.04.2008 geändert

⁶ § 11. Abs. (7) durch Satzungsänderung vom 19.06.2009 gestrichen

Satzung

§ 12. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4, höchstens 6 Personen.¹ Die Vorstandsmitglieder haben alle die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind befugt, die Aufgabenteilung selbst vorzunehmen.
- (1a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.²

Der Wahlmodus für 2 Mitglieder des Vorstandes erfolgt um ein Jahr versetzt.

Weitere Einzelheiten regelt die Wahlordnung.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die für den Rest der Wahlperiode ein neues Vorstandsmitglied zu wählen hat. Auf Vorschlag des Vorstandes kann der Posten eines Vorstandsmitgliedes für den Rest der Wahlperiode (jedoch längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung) unbesetzt bleiben, wenn noch die Mindestzahl von Vorstandsmitgliedern gemäß § 12 Abs. 1 im Amt ist. Über diesen Vorschlag hat der Hauptausschuss abzustimmen.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Führung, Repräsentation, Kassenführung und die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er leitet die Mitgliederversammlung und die Ausschusssitzungen.
- (3) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung weitere geeignete Mitglieder heranziehen.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit muss ein Antrag dem Hauptausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden. Eilentscheidungen können von jeweils zwei Mitgliedern des Vorstandes getroffen werden.
- (5) Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit einem Betrag von über € 5.000,00 verpflichten, ist die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich; ab mehr als € 10.000,00 ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (6) Der Vorstand sollte monatlich einmal zusammentreten. Zu jeder Sitzung wird im Wechsel ein Sitzungsleiter bestimmt.

¹ § 12. Abs. (1) durch Satzungsänderung vom 19.06.2009 geändert

² § 12. Abs. (1a) Satz 1 durch Satzungsänderung vom 19.06.2009 geändert und Satz 2 gestrichen.

§ 13. Abteilungen

- (1) Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
- (1a) Für die Einberufung und Durchführung von Abteilungsversammlungen gilt § 10 dieser Satzung entsprechend (Vorstand wird durch Abteilungsvorstand und Hauptausschuss durch Abteilungsausschuss ersetzt), mit Ausnahme der Abs. 2b, 2f, 4c.
Durch Abteilungsordnungen können abweichende Regelungen getroffen werden. Diese müssen dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden.
- (2) Jede Abteilung wird von einem Abteilungsvorstand (mindesten bestehend aus zwei Personen, höchstens sechs) und einem Ausschuss geleitet. Die Abteilungsvorstände werden durch die Mitgliederversammlung der betreffenden Abteilung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Die Zusammensetzung der Ausschüsse und eventueller weiterer Organe der Abteilungen, sowie deren Zuständigkeiten, können durch eigene Geschäftsordnungen der Abteilungen geregelt werden. Diese sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Bei Rechtsgeschäften, die ausschließlich eine Abteilung betreffen, kann der Verein durch den jeweiligen Abteilungsleiter bzw. dessen Stellvertreter vertreten werden; sie handeln dabei als "Besondere Vertreter" im Sinne von § 30 BGB.
- (5) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften durch Abteilungen, die den Verein mit mehr als dem verfügbaren Geldvermögen (abzüglich bestehender Verbindlichkeiten, soweit diese nicht bereits vom Hauptausschuss genehmigt sind) der betreffenden Abteilung verpflichten, ist die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich, außerdem für Rechtsgeschäfte mit einem Betrag von über € 4.000,00. Sollte ein Abteilungsvorstand nur aus einer Person bestehen, ist für Rechtsgeschäfte über € 500,00 die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich.
- (6) Die Kassen der Abteilungen unterliegen der Prüfung durch den Vorstand und die Kassenprüfer des Turnvereins.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, bei allen Abteilungen vertreten zu sein (z. B. Sitzungen der Abteilungsorgane, Veranstaltungen usw.).
- (8) Die Auflösung einer Abteilung im Turnverein Calmbach 1891 e.V. kann
 - in einer Versammlung der Abteilungsmitglieder beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung den Abteilungsmitgliedern angekündigt ist; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Abteilungsmitglieder. Für diesen Fall gilt die Bestimmung des § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 sinngemäß.
 - durch den Hauptausschuss mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder bei Absinken der Zahl der Abteilungsangehörigen unter zehn oder finanzieller Leistungsunfähigkeit beschlossen werden.
- (9) Abweichend von Abs. 3 benötigen neugegründete Abteilungen in den ersten drei Jahren ihres Bestehens nur eine Person als Abteilungsvorstand

Satzung

§ 14. Vermögen

- (1) Die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem Vorstand, dem Hauptausschuss und den Abteilungen nach den in dieser Satzung festgelegten Abgrenzungen (vgl. § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 5).
- (2) Vermögenserwerb kann durch die einzelnen Abteilungen nicht für sich selbst erfolgen, sondern nur für den Verein.

Den Abteilungen kann durch den Verein das Recht und die Pflicht zugewiesen werden, bestimmtes Vereinsvermögen (z. B. die Einnahmen aus Sonderbeiträgen für die Abteilungen) zu verwalten. Solches "Abteilungsvermögen" ist und bleibt Vermögen des Vereins.

§ 14a. Vergütung für die Vereinstätigkeit¹

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 15. Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder.
- (2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die Stadt Bad Wildbad zu übertragen, mit der Bestimmung, das Vermögen so lange zu verwalten, bis ein gleichgearteter Turn- und Sportverein wieder im Stadtteil Calmbach entsteht.

- (3) Wird innerhalb von 5 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Stadt Bad Wildbad das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu übertragen.

Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

¹ § 14a durch Satzungsänderung vom 19.06.2009 eingefügt

